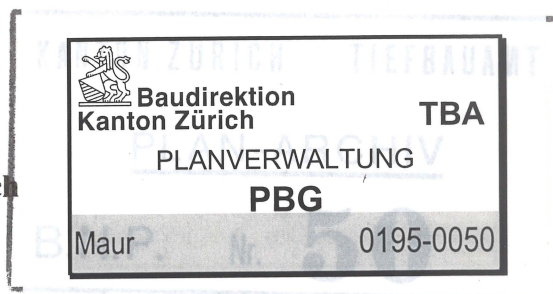


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. November 1987



3623. Amtlicher Quartierplan

Am 26. Oktober 1987 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. August 1987 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 3 Hinterdorf.

Gde. Maur

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 25. August 1987 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 2. Oktober 1987 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Zürichstrasse S-3, im Südosten durch die Stuhlenstrasse, im Nordosten durch die projektierte Umfahrungsstrasse Binz-Ebmatingen-Aesch sowie im Nordwesten durch die Bauzonengrenze begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Maur.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die intern verlängerte Bachtobelstrasse und der Alte Fällanderweg, beide mit Kehrplatz, sowie eine Fusswegverbindung.

Der an der verlängerten Bachtobelstrasse auf 22 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Bachtobelstrasse sowie an der projektierten Umfahrungsstrasse Binz-Ebmatingen-Aesch enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Bachtobelstrasse 9%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Maur vom 12. August 1987 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 3 Hinterdorf wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, 8124 Maur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. November 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller